

# Schiedsrichter- ordnung

## **1. Zweck der Schiedsrichterordnung**

Die Schiedsrichterordnung regelt die Schiedsrichter-Organisation auf Verbands- und Bezirksebene und dient der Schaffung und dem Erhalt einheitlicher Richtlinien für das Schiedsrichterwesen des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. (WTTV).

Die Schiedsrichter-Organisation umfasst alle Schiedsrichter (SR) mit gültiger Lizenz, die einem Verein des WTTV angehören.

## **2. Träger der Organisation des Schiedsrichterwesens im WTTV**

2.1 Träger auf Verbandsebene ist der Ausschuss für Schiedsrichter (AfSR). Der Vorsitzende ist zugleich Verbandsschiedsrichterobmann (VSRO) des WTTV.

2.2 Träger auf Bezirksebene ist der Ressortleiter Schiedsrichter (BRSR) und ggf. der dortige Ausschuss für Schiedsrichter.

2.3 Die Zugehörigkeit eines SR zu einem Bezirk definiert sich durch seine Vereinszugehörigkeit (ggf. über die Meldung als Pflichtschiedsrichter gemäß WO F 2.5). Der AfSR entscheidet über Wechselanträge mit absoluter qualifizierter Mehrheit.

## **3. Zusammensetzung der Schiedsrichterausschüsse**

3.1 Die Zusammensetzung des AfSR regelt die Satzung.

3.2 Die Zusammensetzung eines etwaigen Ausschusses für Schiedsrichter im Bezirk regelt die Bezirkssatzung. Den Vorsitz hat der Ressortleiter Schiedsrichter (BRSR).

3.3 Alle Mitglieder der Schiedsrichterausschüsse müssen lizenzierte SR mit gültiger Lizenz sein. Sofern die erforderliche Lizenz während der Amtszeit ungültig wird, scheidet das betreffende Mitglied des Schiedsrichterausschusses automatisch aus.

## **4. Aufgaben des Schiedsrichterausschusses auf Verbandsebene (AfSR)**

4.1 Der AfSR regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten im Rahmen der Satzung und Ordnungen des WTTV und entscheidet diesbezüglich in eigener Zuständigkeit.

4.2 Aufgabenbereiche

- Beratung der Verbandsorgane in Fragen des Schiedsrichterwesens und der Internationalen Tischtennisregeln einschließlich Regelauslegungen
- Vertretung der Schiedsrichterinteressen in Gremien
- Vermittlung von Regelkenntnissen im WTTV
- Überwachung einheitlicher Regelanwendung; Erstellung von Gutachten in strittigen Fällen
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit dem DTTB-Ressort Schiedsrichter (DTTB-RSR)
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterorganisation auf Bezirksebene
- Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterorganisationen anderer Mitgliedsverbände des DTTB
- Ausbildung, Prüfung, Fortbildung und Coaching von SR
- Ausbildung von SR zu Schlägertestern
- Förderung talentierter und engagierter SR (u. a. Perspektivteam)
- Nominierung von Verbandsschiedsrichtern (VSR) für den Prüfungslehrgang zum Nationalen Schiedsrichter (NSR)
- Meldung von NSR für die Prüfung zum Internationalen Schiedsrichter (IU) an das DTTB-RSR
- Meldung von NSR für die Ausbildung zum Nationalen Oberschiedsrichter (NOSR) an das DTTB-RSR
- Erteilung und Aberkennung von Schiedsrichterlizenzen auf Verbandsebene
- Einsatz von SR auf Bundesebene, soweit nicht vom DTTB geregelt
- Einsatz von SR in der TTBL und den Bundesspielklassen
- Einsatz von SR bei Verbandsveranstaltungen
- Definition von Rahmenbedingungen für Verbandsaufsichten unter Einhaltung der WO

- Genehmigung von Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 (außer andro WTTV-Cup) und A 11.3.2, die bezirksübergreifend oder für weitere Verbände offen sind
  - Pflege und Anwendung der Schiedsrichterordnung
  - Erarbeitung von Änderungsvorschlägen an Satzung und Ordnungen sowie den Internationalen Tischtennisregeln und Regelauslegungen
  - Durchführung von Ehrungen
- 4.3 Die AfSR-interne Verteilung der Aufgaben wird in der Geschäftsordnung des Ausschusses für Schiedsrichter geregelt.
- 4.4 Der Vorsitzende des AfSR oder ein durch den Vorsitzenden benannter Vertreter nimmt an den vom DTTB-RSR organisierten Arbeitstagen mit allen VSRO der Mitgliedsverbände teil.
- 4.5 Die Ressortleiter für Ausbildung und Fortbildung oder ihre Vertreter nehmen an den DTTB-RSR organisierten Arbeitstagen mit den SR-Lehrwarten der Mitgliedsverbände teil.
- 4.6 Der AfSR kann zur Beratung und Unterstützung für die Bewältigung seiner Aufgaben weitere Mitarbeiter benennen und zweckgebundene, temporäre Arbeitsgruppen bilden.
- 4.7 Der AfSR kann zwecks Konkretisierung von Zuständigkeiten, Aufgaben(-verteilung) und Vorgehensweisen mit Bezug zum Schiedsrichterwesen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien mit absoluter qualifizierter Mehrheit verabschieden und veröffentlichen. Die getroffenen Regelungen sind für alle Schiedsrichter im Sinne dieser Ordnung bindend.

## **5. Aufgaben der Schiedsrichterorganisation auf Bezirksebene**

### **5.1 Aufgabenbereiche**

- Beratung der Bezirksorgane in Fragen des Schiedsrichterwesens und der Internationalen Tischtennisregeln
- Vertretung der Schiedsrichterinteressen in Gremien des Bezirks
- Akquise neuer SR
- Einsatz von SR für Veranstaltungen des Bezirks
- Einsatz von SR bei Verbandsaufsichten im Bezirk
- Einsatz von SR bei Regional- und Oberligaspielen im Bezirk
- Organisation von Hospitationen für neue VSR im Bezirk
- Unterstützung des AfSR u. a. im Rahmen der Einsatzplanung, der Vermittlung von Regelkenntnissen und der Organisation von Veranstaltungen auf Verbandsebene sowie bei Förderung und Coaching von SR
- Genehmigung von Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 und A 11.3.2, die nur offen für den betreffenden Bezirk sind

5.2 Die Aufgaben werden in Eigenverantwortung organisiert.

## **6. Tagung mit den Ressortleitern Schiedsrichter der Bezirke**

- 6.1 Der AfSR organisiert mindestens einmal jährlich eine Tagung mit den BRSR oder deren Vertretern.
- 6.2 Der AfSR lädt mindestens zwei Wochen vor der Tagung unter Nennung von Tagesordnung, Ort und Termin ein.
- 6.3 Auf Antrag kann der AfSR mit absoluter qualifizierter Mehrheit weitere Teilnehmer zulassen.
- 6.4 Über den Verlauf der Tagung erstellt der AfSR ein Protokoll, welches innerhalb von vier Wochen allen BRSR und dem Präsidium zugesendet wird.

## 7. Perspektivteam

- 7.1 Das Perspektivteam besteht aus talentierten und engagierten VSR, die auf eine etwaige Nominierung zum NSR-Prüfungslehrgang vorbereitet werden.
- 7.2 Der AfSR ist für die Organisation und Betreuung des Perspektivteams zuständig und kann von weiteren erfahrenen SR unterstützt werden.
- 7.3 Das Perspektivteam kommt mindestens zweimal jährlich zur Weiterbildung zusammen.
- 7.4 Ein Verbandsschiedsrichter scheidet mit bestandener Prüfung zum NSR automatisch aus dem Perspektivteam aus.
- 7.5 Ein BRSR kann Kandidaten für das Perspektivteam vorschlagen. Über die Aufnahme entscheidet der AfSR.

## 8. SR-Lizenzen

- 8.1 Im WTTV gibt es zwei Schiedsrichterlizenzen:
  - Verbandsschiedsrichter am Tisch (VSRaT)
  - Verbandsschiedsrichter (VSR)
- 8.2 Verbandsschiedsrichter am Tisch (VSRaT)
  - 8.2.1 Voraussetzungen für den Erwerb der Lizenz VSRaT sind das Mindestalter von 14 Jahren und die Mitgliedschaft in einem Verein des WTTV.
  - 8.2.2 Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung zum VSRaT bestanden haben, erhalten die VSRaT-Lizenz mit einer Gültigkeit von zwei Spielzeiten. Die Lizenzgültigkeit kann nicht verlängert werden.
  - 8.2.3 Die VSRaT-Lizenz berechtigt, als SR oder SR-Assistent am Tisch zu fungieren.
  - 8.2.4 Eine VSRaT-Lizenz kann durch Komplettierung der Ausbildung zur VSR-Lizenz erweitert werden.
- 8.3 Verbandsschiedsrichter (VSR)
  - 8.3.1 Voraussetzungen für den Erwerb der Lizenz VSR sind das Mindestalter von 16 Jahren und die Mitgliedschaft in einem Verein des WTTV.
  - 8.3.2 Prüfungsteilnehmer, welche die Prüfung zum VSR bestanden haben, erhalten die VSR-Lizenz mit einer Gültigkeit von zwei Spielzeiten.
- 8.4 Die Pflege der SR-Lizenzen erfolgt in click-TT durch den AfSR. Für die Aktualität der Kontaktdaten in click-TT ist der SR verantwortlich.

## 9. Gültigkeit einer SR-Lizenz

- 9.1 Die Gültigkeit einer VSR- und VSRaT-Lizenz bezieht sich in der Regel auf den Zeitraum einer Spielzeit.
- 9.2 Die Gültigkeit einer VSR-Lizenz kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung um zwei Spielzeiten verlängert werden.
- 9.3 Die Bedingungen für die Verlängerung der VSR-Lizenzgültigkeit gelten auch für VSR, die Inhaber einer nationalen oder internationalen SR-Lizenz sind.
- 9.4 Eine SR-Lizenz kann jederzeit – auch ohne Angabe von Gründen – zurückgegeben werden.

#### 9.5 Die SR-Lizenz kann aberkannt werden, wenn der SR

- mit Auftreten und Entscheidungen gegen die Internationalen TT-Regeln verstößt,
- gegen den Ehrenkodex verstößt,
- geplante SR-Einsätze mehrmals nicht wahrgenommen hat,
- durch grob unsportliches Verhalten das Ansehen der SR-Organisation beschädigt oder dem Tischtennisport im Allgemeinen Schaden zugefügt hat.

Für die Aberkennung ist Einstimmigkeit im AfSR erforderlich. Enthaltungen werden nicht als Zustimmung gewertet. Falls der SR Mitglied des AfSR ist, zählt seine Stimme nicht zum Abstimmungsergebnis. Die Entscheidung wird mitsamt Begründung dem SR schriftlich mitgeteilt.

#### 9.6 Bei Rückgabe oder Aberkennung der SR-Lizenz gibt der Lizenzinhaber den VSR- oder VSRaT-Ausweis an den WTTV zurück.

#### 9.7 Die Gültigkeit endet automatisch, wenn der SR nicht mehr einem Verein des WTTV angehört.

#### 9.8 Über die Anerkennung einer VSR-Lizenz aus einem anderen Mitgliedsverband entscheidet der AfSR mit absoluter qualifizierter Mehrheit.

#### 9.9 Über Ausnahmen entscheidet der AfSR mit absoluter qualifizierter Mehrheit.

### 10. Status einer SR-Lizenz

#### 10.1 Der Status einer VSR- und VSRaT-Lizenz kann entweder aktiv oder passiv sein.

#### 10.2 SR mit einer aktiven VSR- oder VSRaT-Lizenz können SR-Einsätze im WTTV wahrnehmen.

#### 10.3 Um den aktiven Status aufrechtzuerhalten, bedarf es des Nachweises von mindestens fünf Einsatztagen als VSR bzw. mindestens drei Einsatztagen als VSRaT je Spielzeit im Verbandsgebiet. Es liegt in der Verantwortung des SR, von den angebotenen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

#### 10.4 Eine aktive Lizenz kann auf eigenen Wunsch passiv gesetzt werden. Der SR hat dies gegenüber dem AfSR in Textform zu erklären.

#### 10.5 SR mit einer passiven VSR- und VSRaT-Lizenz können keine Einsätze wahrnehmen.

#### 10.6 Durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung kann eine passive Lizenz reaktiviert werden.

#### 10.7 Über Ausnahmen entscheidet der AfSR mit absoluter qualifizierter Mehrheit.

### 11. Meldung von Schiedsrichtern im Rahmen der Vereinsmeldung

#### 11.1 SR mit gültiger VSRaT- und VSR-Lizenz werden als gemeldete SR anerkannt.

#### 11.2 Die Tätigkeit als SR wird anerkannt, wenn der SR mindestens drei (VSRaT) bzw. mindestens fünf (VSR) SR-Einsätze in der betreffenden Spielzeit wahrgenommen hat.

#### 11.3 Über Ausnahmen entscheidet der AfSR mit absoluter qualifizierter Mehrheit.

### 12. SR-Ausbildung

#### 12.1 Ausbildungen zum SR werden bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – vom AfSR angeboten und im Seminarkalender von click-TT öffentlich ausgeschrieben.

#### 12.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder eines Vereins, der dem WTTV angehört, und die Voraussetzungen der angestrebten Lizenz erfüllen. Über die Zulassung entscheidet der AfSR mit absoluter qualifizierter Mehrheit.

#### 12.3 Ausbildungsinhalte und Prüfungsumfang werden durch den AfSR festgelegt und orientieren sich an der Empfehlung des DTTB-RSR zur Ausbildung von VSR.

- 12.4 Ausbildung und Prüfung werden durch Mitglieder des AfSR und benannte Mitarbeiter durchgeführt bzw. abgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen lizenzierte SR mit gültiger Lizenz sein.
- 12.5 Prüfungsvoraussetzung ist die Teilnahme an allen definierten Ausbildungsteilen. Sie darf nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
- 12.6 Die Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Die Prüfungskriterien und Bestimmungen zum Bestehen der Prüfung werden vor der jeweiligen Prüfung mitgeteilt und richten sich nach den Vorgaben des DTTB-RSR. Die Entscheidungen der Prüfer sind endgültig.
- 12.7 Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Nach bestandener Prüfung erhält der SR einen SR-Ausweis.
- 12.8 Zur Ausbildung gehören nach bestandener Prüfung zwei Hospitationen, die vom zuständigen Bezirk zu organisieren sind. Die erste Hospitation dient dazu, gemeinsam mit einem erfahrenen SR einen anderen SR bei seinem Einsatz zu beobachten. Bei der zweiten Hospitation begleitet ein erfahrener SR den neuen VSR bei seinem ersten Einsatz.
- 12.9 Über Ausnahmen entscheidet der AfSR mit absoluter qualifizierter Mehrheit.

### **13. SR-Fortbildung**

- 13.1 Der AfSR bietet jährlich VSR-Fortbildungen an. Teilnahmeberechtigt sind alle SR mit einer VSR- oder VSRaT-Lizenz. Die Anmeldung erfolgt über den Seminarkalender von click-TT.
- 13.2 Der Inhalt der Fortbildungen orientiert sich an den Empfehlungen des DTTB-RSR zur Fortbildung von VSR.
- 13.3 Die Teilnahme wird als erfolgreich gewertet, wenn mindestens 60% der Fragen im durchgeführten Regeltest vom Schiedsrichter richtig beantwortet worden sind. Die Regelfragen beziehen sich auf die Lehrinhalte für VSR.
- 13.4 Nach Bedarf organisiert der AfSR weitere SR-Fortbildungen zu Einzelthemen.

### **14. SR-Einsatz**

- 14.1 SR müssen ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben.
- 14.2 Für die Einsatzplanung im Spielbetrieb sind die zuständigen Ausschussmitglieder auf Verbands- und Bezirksebene verantwortlich.
- 14.3 Weitere Einsatzmöglichkeiten insbesondere bei Turnieren auf Verbandsebene werden im Einsatzplan auf der Homepage des WTTV veröffentlicht.
- 14.4 Der Schiedsrichterbedarf ergibt sich aus den Bestimmungen zur jeweiligen Veranstaltung.
- 14.5 VSR unter 18 Jahren dürfen unter beratender Begleitung eines SR mit Zustimmung des AfSR als OSR eingesetzt werden.
- 14.6 Kann ein Einsatz nicht wahrgenommen werden, so ist der jeweils zuständige Einsatzleiter umgehend über die Absage zu informieren, sodass eine Ersatznominierung vorgenommen werden kann.

## 15. SR-Kleidung

- 15.1 Alle SR haben bei ihren Einsätzen die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung zu tragen. Für die Anschaffung kann der SR beim AfSR einen Kostenzuschuss beantragen.
- 15.2 Für Verbandsschiedsrichter (am Tisch) gilt: schwarze lange Hose, schwarzes Hemd mit WTTV-Logo (optional), Sportschuhe und Namensschild. In Abhängigkeit von der ausgeübten Funktion (OSR, SRE oder ST) wird die Kleidung um das entsprechende Funktionsschild ergänzt. Übergangsweise bis 30.6.2023 ist eine dunkelgraue Hose zulässig.
- 15.3 Die Kleiderordnung für nationale und internationale SR folgt den Vorgaben des DTTB und der ITTF.
- 15.4 Sofern es die örtlichen Gegebenheiten erfordern, kann der OSR die Kleiderordnung anpassen (z. B. das Tragen eines gleichfarbigen, wärmenden Oberteils).

## 16. Kostenerstattung

- 16.1 Die Tätigkeit als SR ist ehrenamtlich.
- 16.2 Die Höhe der Kostenerstattung bei Einsätzen ergibt sich aus den Ordnungen.
- 16.3 In allen anderen Fällen erfolgt die Kostenerstattung gemäß § 49 der Satzung.

## 17. Schlussbestimmung

Die Schiedsrichterordnung ist bindend für den WTTV und wurde zuletzt durch Beschluss des Verbandstages am 22.5.2022 geändert.